



3003 Bern, 15. Februar 2011

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Airport Center / G0
Ladenumbau «Orell Füssli»

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 1. November 2010 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Plangenehmigungsgesuch für einen Ladenumbau «Orell Füssli» auf der Landseite des Flughafens im Airport Center, G0, ein. Der Bereich des geplanten Ladens wurde schon bisher als Ladenfläche genutzt. Gestützt auf das Protokoll der Sitzung 7/10 vom 30. September 2010 der VPK¹ hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG² festgelegt.

1.2 *Begründung*

Die FZAG begründet das Gesuch damit, dass der Laden aufgrund eines Mieterwechsels (bisher Valora Kiosk AG, neu Orell Füssli Buchhandlungs AG) umgebaut wird.

1.3 *Beschrieb*

Gemäss Angaben im Gesuch umfasst das Projekt im Wesentlichen folgende Elemente:

- Mieterausbau in bestehendem Ladenlokal (Bodenfläche insgesamt 208 m², davon Verkaufsfläche 189.3 m²): Bodenbelag, Möblierung, Deckenelemente, Anpassung der Installationen HLKKS.

Die Bausumme ist nicht angegeben.

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Die für die Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich gemäss Gesuch im Eigentum der FZAG.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular, einen Projektbeschrieb inkl. Beschreibung Materialisierung Ladenausbau, Infrastruktur und Sicherheitstechnik Ladenbau, Behindertengerechtigkeit, Planverzeichnis sowie die entsprechenden Pläne.

¹ Verfahrensprüfungskommission des Flughafens Zürich

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG); SR 748.0

1.6 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugplatzbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu und verzichtete auf die Anhörung von Bundesstellen. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage. Einsprachen wurden keine erhoben.

2.2 *Stellungnahmen*

Am 6. Januar 2011 gingen beim BAZL via AfV die folgenden Stellungnahmen ein:

- Amt für Verkehr (AfV) vom 4. Januar 2011;
- Stadt Kloten vom 9. Dezember 2010, Ergänzung betreffend Energienachweise für Lüftungstechnische Anlagen und solche für Kühlung/Befeuchtung mit E-Mail vom 10. Dezember 2010;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 10. Dezember 2010 (Lauf-Nr. 216653);
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Abt. Einsatzplanung Flughafen Zürich (im Folgenden Berufsfeuerwehr), vom 18. November 2010;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 17. Dezember 2010;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 17. Dezember 2010.

Diese Mitberichte wurden der FZAG via AfV zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um Prüfung der Anträge und Stellungnahme dazu. Die FZAG teilte am 19. Januar 2011 per E-Mail mit, dass sie zu den Auflagen der Fachstellen keine Bemerkungen habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante Vorhaben betrifft den Umbau eines Ladens auf der Landseite des Flughafens; dieser dient damit seinem Betrieb und gilt gemäss Art. 2 VIL als Flugplatzanlage. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG³. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Für das vorliegende Projekt ist ein derart enger Sachzusammenhang namentlich im Bereich Arbeitnehmerschutz gegeben: Bei der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass die ständig besetzten Arbeitsplätze im Laden die Anforderungen gemäss ArG⁴ (insbesondere betreffend natürliche Beleuchtung und Blick ins Freie) mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht erfüllen und nur mit einer Ausnahmegewilligung zu den Vorschriften der Verordnungen 3⁵ und 4⁶ zum Arbeitsgesetz eingerichtet werden können. Die Einstufung als genehmigungsfreies Vorhaben ist daher gemäss Art. 28 Abs. 2 VIL a priori ausgeschlossen (vgl. oben Ziffer A.1.1).

³ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

⁴ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG); SR 822.11

⁵ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3: Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

⁶ Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4: Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung); SR 822.114

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Eine Begründung für den Ladenumbau liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010 und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang.

2.4 Raumplanung

Beim Bauvorhaben handelt es sich um Umbauten im Inneren von bestehenden Gebäuden, die innerhalb des Flughafenareals liegen. Das Vorhaben bewirkt somit keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.5 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen

und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.6 *Stellungnahme der Gesuchstellerin zu den Anträgen der Fachstellen*

Da die FZAG am 19. Januar 2011 mitgeteilt hat, dass sie zu den Auflagen der Fachstellen keine Bemerkungen habe, werden diese – soweit nichts Anderes verfügt wird – unbestritten als Auflagen in den vorliegenden Entscheid übernommen.

2.7 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety und Security)*

Durch das Vorhaben sind weder luftfahrtspezifische Safety- noch Security-Belange betroffen. Weitere Ausführungen erübrigen sich dazu.

2.8 *Polizeisicherheit*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei hat keine Einwände gegen das Vorhaben; sie beantragt nur, ihr seien wesentliche Projektänderungen zu melden. Diese Forderung wird mit der generell gültigen Auflage unter den baulichen Anforderungen erfüllt.

2.9 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Angaben zu Brandmelde- und Sprinkleranlage, Lüftungspläne), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anla-

gen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage vor Aufnahme bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind und beantragt, der Baubeginn und die Fertigstellung seien ihr via AfV schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

Diese Anforderungen sind unbestritten und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen; die übrigen Anträge der Stadt Kloten werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

2.10 Brandschutz

Unter Ziffer 4 ihrer Stellungnahme vom 9. Dezember 2010 formuliert die Stadt Kloten eine Reihe feuerpolizeilicher Bedingungen und Auflagen; insbesondere beantragt sie, die Ausführungspläne der Brandmelde- und Sprinkleranlage sowie die Lüftungspläne seien vor Installationsbeginn der Inspektionsstelle «technische Brandschutzanlagen» der kantonalen Feuerpolizei bzw. der Stadt Kloten einzureichen. Die feuerpolizeilichen Anträge Klotens werden mit der Beilage 1 als Auflagen im vorliegenden Entscheid übernommen.

Auch das AWA stellt eine Reihe von Anträgen zu den Fluchtwegen (Ziffer 6 der Beilage 2). Auch diese sind einzuhalten.

Die Berufsfeuerwehr beantragt keine Auflagen zum Ladenumbau.

Um die Brandschutzvorkehrungen zu koordinieren, sind die entsprechenden Massnahmen vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, dem AWA und der Berufsfeuerwehr abzusprechen; eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung übernommen.

2.11 Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf das ArG, die ArGV 3, Art. 82 UVG⁷ und die VUV⁸. Es stellt in seiner Stellungnahme vom 10. Dezember 2010 eine Reihe von Bedingungen und Anträgen zum Arbeitnehmerschutz. Dabei wurden die Auflagen betreffend Fluchtwege (Ziffer 6) unter dem Titel Brandschutz weiter oben subsumiert.

⁷ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz); SR 832.20

⁸ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung); SR 832.30

Das AWA hält fest, dass seine Auflagen auch für den Betreiber des Ladens verbindlich sind und durch die Bauherrschaft (bzw. durch die Gesuchstellerin) an diesen weiterzuleiten sind. Weiter beantragt es, ihm sei die Betriebsaufnahme im Voraus anzuzeigen. Diese nicht bestrittenen Anträge werden als Auflagen übernommen.

Die weiteren Auflagen betreffen:

- Gebäude und Räumlichkeiten (Ziffer 5);
- künstliche Beleuchtung (Ziffer 7);
- künstliche Raumlüftung (Ziffer 8);
- Sozialräume (Ziffer 9) und
- Arbeitsplätze (Ziffer 10).

Das AWA stellt in vielen Punkten fest, dass das Vorhaben den Auflagen bereits entspricht. Die Forderungen des AWA in der Beilage 2 wurden denn auch nicht bestritten.

Betreffend kompensatorische Massnahmen gemäss Seco-Merkblatt «ArGV 3 / Merkblatt zur Umsetzung im Detailhandel» (z. B. Gewährung von Zusatzpausen für die Arbeitsplätze ohne ausreichende natürliche Beleuchtung, Rotationen des Personals etc.) hält das AWA fest, dass diese für die Kommerzflächen am Flughafen generell festgelegt werden und weist ausdrücklich darauf hin, dass die Umsetzung der jeweils notwendigen Massnahmen vorbehalten bleibt.

Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt von einer formellen Ausnahmegewilligung nach ArG abgesehen werden. Die Bedingungen und Auflagen des AWA, namentlich jener unter Ziffer 10.5, sind einzuhalten, und die Beilage 2 wird Bestandteil des vorliegenden Entscheids. Die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

2.12 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

Die BKZ hält fest, dass die Anforderungen an behinderten- und altersgerechtes Bauen, soweit sie aus eingereichten Plänen ersichtlich, für das Vorhaben erfüllt sind. Sie beantragt aber, die übrigen, aus den Plänen noch nicht ersichtlichen, aber für das behinderten- und altersgerechte Bauen relevanten Belange ebenfalls der Norm SIA 500 entsprechen (Schwellenhöhen, Bedienelemente, Ausstattung der Räume sowie für Seh- und Hörbehinderte wichtige Belange).

Die Stadt Kloten beantragt, den Aspekten des behinderten- und altersgerechten Bauens sei im Sinn der Dokumentation BHI / August 2000, inkl. Checkliste der BKZ⁹ für den Hochbau Rechnung zu tragen.

Die FZAG hat dazu keine Einwände; eine entsprechende Auflage ist in den Ent-

⁹ Behindertenkonferenz Kanton Zürich

scheid zu übernehmen.

2.13 *Umweltschutz*

2.13.1 Luftreinhaltung

Die Stadt Kloten verlangt, für die Luftreinhaltung auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe B, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Umweltschutzbestimmungen der FZAG vom April 2006, basierend auf der BauRLL, einzuhalten. Das Projekt umfasst eine Fläche von ca. 208 m² und fällt somit nicht unter die Massnahmenstufe B (Bauzeit > 1 Jahr, Fläche > 4 000 m² und Kubatur > 10 000 m³). Die Baustelle ist somit der Massnahmenstufe A zuzuordnen und die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen nach BauRLL und den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen wird verfügt.

2.13.2 Baulärm

Die Stadt Kloten macht auf die Baulärm-Vorschriften aufmerksam und beantragt, die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU sei anzuwenden, was als Auflage übernommen wird.

2.14 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Das AfV wird daher ersucht, die Baumeldungen gemäss oben stehender Ziffer B.2.7 auch an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

2.15 *Fazit*

Das Gesuch betreffend den Ladenumbau «Orell Füssli» im Airport Center, G0, erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. Gebühren

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹⁰, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Kosten für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton und der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

¹⁰ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL); SR 748.112.11

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Gesuch der FZAG betreffend den Ladenumbau «Orell Füssli» im Geschoss G0 des Airport Centers wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafenareal, Airport Center, Geschoss G0, Grundstück Kat.-Nr. 062 3139, Gebäude Vers.-Nr. 2732, auf Gebiet der Gemeinde Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch inkl. Projektbeschrieb der FZAG vom 1. November 2010 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- Energienachweis Lüftungstechnische Anlagen, Roomplan GmbH, 4051 Basel;
- Bedarfsnachweis für Anlagen zur Kühlung/Befeuchtung, Roomplan GmbH, 4051 Basel;
- Plan Nr. 18178, 1:10 000, Situation/Kataster, FZAG;
- Plan-Nr. 0230-01, 1:100, Grundriss Layout, Roomplan GmbH, 4051 Basel, 15.10.2010;
- Plan-Nr. 0230-02, 1:100, Schnitte/Ansichten, Roomplan GmbH, 4051 Basel, 15.10.2010;
- Plan-Nr. 0230-03, 1:100, Decken- und Beleuchtungsplan, Roomplan GmbH, 4051 Basel, 15.10.2010;
- Plan-Nr. 0230-04, 1:20, Möbel Detail, Roomplan GmbH, 4051 Basel, 15.10.2010;
- Plan-Nr. 70569, 1:500; übergeordneter Brandschutzplan Airport Center, G0, FZAG, 22.10.2010.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

- 2.1.3 Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Angaben zu Brandmelde- und Sprinkleranlage, Lüftungspläne), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.
- 2.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.5 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.6 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage vor Aufnahme bzw. nach Abschluss der Arbeiten zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.
- 2.1.7 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.

2.2 *Brandschutz*

- 2.2.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten gemäss Ziffer 4 der Beilage 1 sind einzuhalten.
- 2.2.2 Die Auflagen des AWA betreffend Fluchtwege und Brandschutzmassnahmen (Ziffer 6) der Beilage 2 sind einzuhalten.
- 2.2.3 Die Brandschutzvorkehrungen sind zu koordinieren; die vorgesehenen Massnahmen sind vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, der Berufsfeuerwehr und dem AWA abzusprechen.

2.3 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

- 2.3.1 Die nachfolgenden Auflagen sind auch für den Betreiber des Ladens verbindlich; sie sind durch die Bauherrschaft (bzw. durch die Gesuchstellerin) an diesen weiterzuleiten.
- 2.3.2 Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss Ziffern 5, und 7 bis 10 der Beilage 3 sind einzuhalten. Vorbehalten bleiben notwendige Massnahmen betreffend kompensatorische Massnahmen gemäss den Seco-Merkblatt «ArGV 3 / Merkblatt zur Umsetzung im Detailhandel» nach deren generellen Festlegung für die Kommerzflächen am Flughafen.

2.3.3 Die Betriebsaufnahme ist dem AWA, Arbeitsbedingungen, im Voraus anzuzeigen.

2.4 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

2.4.1 Die aus den Plänen noch nicht ersichtlichen, aber für das behinderten- und altersgerechte Bauen relevanten Belange müssen der Norm SIA 500 bzw. den Vorschriften des BehiG entsprechen (Schwellenhöhen, Bedienelemente, Ausstattung der Räume sowie für Seh- und Hörbehinderte wichtige Belange).

2.4.2 Den Aspekten des behinderten- und altersgerechten Bauens ist im Sinn der Dokumentation BHI / August 2000, inkl. Checkliste der BKZ für den Hochbau Rechnung zu tragen.

2.5 *Luftreinhaltung*

Auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe A, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Umweltschutzbestimmungen der FZAG vom April 2006, welche auf der BauRLL basieren, einzuhalten.

2.6 *Baulärm*

Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU einzuhalten.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;

- Eidg. Arbeitsinspektion Ost, 8004 Zürich;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich, 8004 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen Stabsabteilung, 8058 Zürich;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Beilagen

- Beilage 1: Stadt Kloten: feuerpolizeiliche Auflagen
Beilage 2: AWA: Auflagen zum Arbeitnehmerschutz

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.